

Geschäftsordnung
der

Bauministerkonferenz
Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen
zuständigen Ministerinnen und Minister und
Senatorinnen und Senatoren der Länder
(BMK)

(Fassung gem. Beschlüssen der Ministerkonferenz vom: 14.12.1961, 3./4.06.1999, 2./3.12.1999, 23.05.2003, 29.09.2006, 22.09.2022 und 27.09.2024)

Die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister/Ministerinnen und Senatorn/Senatorinnen der Länder haben eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die heute die Bezeichnung trägt:

"Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder (BMK)".

Die Bauministerkonferenz behandelt Fragen, die für die Länder auf dem Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens von gemeinsamer Bedeutung sind und vertritt ihre Auffassung zu diesen Fragen gegenüber anderen Stellen. Sie gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I.

1. Die Minister/Ministerinnen und Senatorn/Senatorinnen treten nach Bedarf zu Konferenzen zusammen. Sie können sich dabei durch ein anderes Mitglied der Landesregierung oder durch einen Angehörigen ihrer Behörde vertreten lassen, die zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein müssen. Zu ihrer Unterstützung können sie Sachbearbeiter ihrer Behörde, mit Zustimmung der Konferenz auch andere Sachverständige, zuziehen.
2. Der Vorsitz der Bauministerkonferenz wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder zum Jahreswechsel. Der/die für das Ressort zuständige Minister/Ministerin bzw. Senator/Senatorin des jeweiligen Landes leitet die Konferenzen und vertritt die Bauministerkonferenz nach außen. Der/die für das Ressort zuständige Minister/Ministerin bzw. Senator/Senatorin des bisherigen Vorsitzlandes übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.
3. Die Bauministerkonferenz tagt in der Regel einmal im Jahr.

4. Der/die zuständige Bundesminister/Bundesministerin wird zur Bauministerkonferenz eingeladen.
5. Die Tagungen der Bauministerkonferenz werden in Bild und/oder Ton aufgezeichnet. Die gefertigten Aufzeichnungen sind vertraulich. Sie dienen ausschließlich der Erstellung des Protokolls und werden unmittelbar danach gelöscht. Die Teilnehmer können der Aufzeichnung jederzeit nach Art. 21 DSGVO widersprechen und nach Art. 17 DSGVO unverzügliche Löschung der sie betreffenden Inhalte verlangen.

II.

1. Das Vorsitzland bereitet die Tagungen der Bauministerkonferenz vor. Es fordert dazu rechtzeitig vor der Tagung Themen für die Tagesordnung und Beschlussvorlagen an.
2. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens zwei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder versandt.
3. Änderungsanträge zu einzelnen Beschlussvorlagen sollen bis spätestens eine Woche nach der Versendung der Beschlussvorlagen bei dem Vorsitz eingehen.

Im Einzelfall kann die Bauministerkonferenz bei dringlichen Themen Änderungen der Tagesordnung sowie spätere Beschlussvorlagen oder Änderungsanträge zur Befassung beschließen.

III.

1. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die nicht zustimmenden Länder, Abwesende und etwaige Protokollerklärungen sind aufzuführen.

Das Budgetrecht der Länder bleibt davon unberührt.

3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied innerhalb der im Einzelfall gesetzten Frist dem schriftlichen Verfahren oder dem Beschlussvorschlag widerspricht.

IV.

Die Konferenz bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Er/Sie ist der Konferenz für die Geschäftsführung verantwortlich.

V.

1. Die Konferenz bildet nach Bedarf beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können zu ihrer Unterstützung für Sonderfragen Fachkommissionen und weitere Gremien einrichten.
2. Die Sitzungen der Bauministerkonferenz werden inhaltlich in der Regel von den Ausschüssen vorbereitet. Einstimmige Beschlussempfehlungen sind der Bauministerkonferenz zusammengefasst auf einer Liste zur Abstimmung im Block vorzulegen („Grüne Liste“).
3. Die Minister/Ministerinnen und Senatoren/Senatorinnen bestellen für jeden Ausschuss je ein stimmberechtigtes Mitglied aus den Angehörigen ihrer Behörde. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin selbst. An den Ausschuss-Sitzungen soll regelmäßig der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin teilnehmen. Die Vorschriften für die Konferenz gelten sinngemäß für die Ausschüsse und Gremien entsprechend.

VI.

Die Länder tragen anteilig die Kosten der Geschäftsführung. Die Konferenz beschließt über den Haushalt, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie die Entlastung der Geschäftsführung.